

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplanes „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf II“

Gemeinde Hunderdorf

für das Gebiet des **Sondergebietes Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf II**

Die Gemeinde Hunderdorf hat mit Beschluss vom 23.04.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf II“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf, Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf, Zimmer Nr. 4** während der **allgemeinen Dienststunden auf Dauer öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.**

Für die Auslegung während des Katastrophenfalls gilt:

Die Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf ist unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes teilweise für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Bauleitplan mit Begründung und den umweltrelevanten Unterlagen ist auf der Internet-Homepage der Gemeinde eingestellt, hierauf kann dementsprechend Bezug genommen werden. Diesbezügliche Fragen können telefonisch oder per E-Mail geklärt werden.

Wir die Einsichtnahme in die Planunterlagen in Papierform gewünscht, ist dies möglich. Die Gemeinde stellt hierzu einen separaten Raum zur Verfügung, der jedoch nur einzeln betreten werden kann. Eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09422/8570-10 ist notwendig.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hunderdorf, 20.05.2020

Gemeinde Hunderdorf



Höcherl

Erster Bürgermeister

